



**Kopierpapier und grafisches Papier  
- Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (GPP) – Produktblatt**

**1 Geltungsbereich**

Dieses Produktblatt betrifft die Beschaffung von **Kopierpapier und grafischem Papier**. Dabei handelt es sich um unbedrucktes Schreib-, Druck- und Kopierpapier (bis 170 g/m<sup>2</sup>), das blattweise oder in Rollen angeboten wird.

Verarbeitete Papiererzeugnisse wie Schreibblöcke, Zeichenbücher, Kalender, Mappen usw. zählen nicht dazu.

Die Kriterien wurden vom EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, vom Nordischen Schwan<sup>2</sup> und vom Blauen Engel<sup>3</sup> entnommen.

Es werden unterschiedliche Kriterien vorgeschlagen für:

- Papier auf der Basis recycelter Papierfasern, Recyclingpapier (vorwiegend Blauer Engel);
- Papier auf der Basis von Frischfasern (vorwiegend EU-Umweltzeichen und Nordischer Schwan).

Der ausschreibenden Stelle wird empfohlen, beide Kriterienkataloge heranzuziehen, um auf verschiedenen Wegen die Ziele zu erreichen, umweltfreundliches Papier zu beschaffen, den Wettbewerb zu optimieren und Diskriminierung zu vermeiden.

**2 Wesentliche Umweltauswirkungen**

<b>Auswirkungen</b>	<b>GPP-Konzept</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldvernichtung und potenzieller Verlust von Artenvielfalt</li> <li>• Emissionen in Luft und Wasser bei der Zellstoff- und Papierherstellung</li> <li>• Energie- und Wasserverbrauch bei der Herstellung</li> <li>• Chemikalienverbrauch bei der Herstellung</li> <li>• Entstehung von Abfällen in Form von Rückständen und Schlamm bei der Herstellung</li> </ul>	<p style="text-align: center;">→</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschaffung von Papier auf der Basis von rückgewonnenen Papierfasern (Recyclingpapier) oder Frischfasern aus legal und/oder nachhaltig bewirtschafteten Beständen</li> <li>• Beschaffung von Papier, das mit geringem Energieverbrauch und geringen Emissionen hergestellt wird</li> <li>• Vermeidung bestimmter Stoffe bei der Herstellung und beim Bleichen von Papier</li> </ul>

<sup>1</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/index_en.htm)

<sup>2</sup> Siehe <http://www.svanen.nu/>; Kriterien unter <http://www.svanen.nu/Eng/criteria/kriterie.asp?pgn=44>

<sup>3</sup> Siehe <http://www.blauer-engel.de/index.htm>; Kriterien unter [http://www.blauer-engel.de/englisch/vergabe/download\\_uz\\_e/e-UZ-014.pdf](http://www.blauer-engel.de/englisch/vergabe/download_uz_e/e-UZ-014.pdf) und [http://www.blauer-engel.de/englisch/vergabe/download\\_uz\\_e/e-UZ-072.pdf](http://www.blauer-engel.de/englisch/vergabe/download_uz_e/e-UZ-072.pdf)



### 3 Papier auf der Basis von Recyclingfasern – GPP-Kriterien

#### 3.1. Recycling-Option – GPP-Kernkriterien

**Anmerkung:** Wenn für Druckpapier für den professionellen Gebrauch andere Kriterien gelten, sind diese in der zweiten Spalte der Tabelle angegeben.

<b>Kopierpapier und grafisches Papier für normalen Bürogebrauch</b>	<b>Papier für professionellen Gebrauch</b>
<b>Ausschreibungsgegenstand</b>	
Beschaffung von Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern für den Bürogebrauch	Beschaffung von Recyclingpapier aus mindestens 75 % Recyclingfasern
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p>1. Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p><b>Nachweis:</b> Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I wie etwa dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, kann dies als Nachweis gelten, sofern bei dem Umweltzeichen festgelegt ist, dass das Papier zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen muss. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>1. Papier muss zu mindestens 75 % aus Recyclingfasern bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p><b>Nachweis:</b> <i>Identisch</i></p>
<p>2. Das Papier muss ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF). Total chlorfrei gebleichtes Papier (TCF) wird ebenfalls akzeptiert.</p> <p><b>Nachweis:</b> Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Staatliche Umweltzeichen des Typs I, die das oben genannte Kriterium enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<i>Identisch</i>
<p>3. Um die Eignung des Papiers für Büromaschinen zu gewährleisten, ist der Behörde eine Probe für Qualitätstests zur Verfügung zu stellen.</p>	<i>Identisch</i>



### 3.2. Recycling-Option – Umfassende GPP-Kriterien

**Anmerkung:** Wenn für Druckpapier für den professionellen Gebrauch andere Kriterien gelten, sind diese in der zweiten Spalte der Tabelle angegeben.

Kopierpapier und grafisches Papier für normalen Bürogebrauch	Papier für professionellen Gebrauch
<b>Ausschreibungsgegenstand</b>	
Beschaffung von Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern für den Bürogebrauch	Beschaffung von Recyclingpapier aus mindestens 75 % Recyclingfasern
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p>1. Das Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern mit mindestens 65 % Altpapieranteil bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p><b>Nachweis:</b> Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I wie etwa dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, kann dies als Nachweis gelten, sofern in den Kriterien des Umweltzeichens festgelegt ist, dass das Papier zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen muss. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>1. Das Papier muss zu mindestens 75 % aus Recyclingfasern mit mindestens 80 % Altpapieranteil bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p><b>Nachweis:</b> <i>Identisch</i></p>
<p>2. Die für die Papierherstellung geltenden Kriterien des EU-Umweltzeichens oder eines nationalen Umweltzeichens vom Typ I müssen eingehalten werden, soweit sie nicht das betriebliche Management betreffen. Der vollständige Kriterienkatalog des EU-Umweltzeichens ist verfügbar unter:  <a href="http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm">http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm</a></p> <p><b>Nachweis:</b> Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannte Anforderung erfüllen, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<i>Identisch</i>
<p>3. Um die Eignung des Papiers für Büromaschinen zu gewährleisten, ist der Behörde eine Probe für Qualitätstests zur Verfügung zu stellen.</p>	<i>Identisch</i>



### 3.3 Erläuterungen

**Weißegrad:** Die Behörde kann sich für einen Weißegrad unter 90 % entscheiden. Zur Herstellung von Papier mit einem Weißegrad über 90 % ist der Einsatz optischer Aufheller erforderlich. Papier mit 60 % Weiße ist für den normalen Bürobedarf ausreichend; dies ist jedoch Ermessenssache.

**Umweltzeichen-Kriterien:** Es kann verlangt werden, dass die Kriterien eines Umweltzeichens einzuhalten sind, sofern sie geeignet sind und auch andere geeignete Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen akzeptiert werden. Weitere Informationen finden Sie im [Fact Sheet on the use of Ecolabels in public procurement](#).

**Detaillierte Kriterien:** Den vollständigen Kriterienkatalog enthält der [Background Product Report](#).

**Technische Spezifikationen oder Zuschlagskriterien:** Wenn sich die ausschreibende Stelle über Angebot und Preis von Produkten mit Umweltzeichen nicht sicher ist, können die oben angeführten Technische Spezifikationen als Zuschlagskriterien eingesetzt werden. Wenn die abschließende Bewertung nach Punkten erfolgt, können diese Kriterien z. B. mit 15 % gewichtet werden. Es kann aber auch eine Marktuntersuchung durchgeführt werden, um festzustellen, ob entsprechende Produkte angeboten werden.



4 Papier auf der Basis nachhaltig und/oder legal erzeugter Frischfasern – GPP-Kriterien

4.1 Option nachhaltig und/oder legal erzeugte Frischfasern - GPP-Kernkriterien

<b>Kopierpapier und grafisches Papier</b>
<b>Ausschreibungsgegenstand</b>
Beschaffung von Büropapier auf der Basis von Frischfasern aus legal und/oder nachhaltig bewirtschafteten Beständen (kann auch einen Anteil von Recyclingfasern enthalten).
<b>Technische Spezifikationen</b>
<p>1. Die frischen Holzfasern zur Zelluloseherstellung müssen aus legal bewirtschafteten Beständen stammen.</p> <p><b>Nachweis:</b> Zertifikate von FSC<sup>4</sup> oder PEFC<sup>5</sup> für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwillig eingerichteten Systeme können von einer anderen Stelle zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen nach ISO 9000:2008, ISO 14000:2004 oder EMAS.</p> <p>Wenn das Herkunftsland ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit der EU unterzeichnet hat, gilt die FLEGT-Lizenz als Nachweis der legalen Bewirtschaftung.<sup>6</sup> Wenn bei der Produktion nicht zertifizierte Frischfasern eingesetzt werden, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft der zur Zellstoff- und Papierherstellung verwendeten Fasern machen und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aus legal bewirtschafteten Beständen stammen. Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Wertschöpfungskette vom Wald bis zum Endprodukt muss gewährleistet sein.</p> <p>Wenn die Einhaltung der Technische Spezifikationen nicht hinreichend belegt ist, kann die ausschreibende Stelle in bestimmten Fällen den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise vorzulegen.</p>
<p>2. Das Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF).</p> <p><b>Nachweis:</b> Ein technisches Dossier des Herstellers dient als Nachweis.</p>

<sup>4</sup> FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

<sup>5</sup> PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

<sup>6</sup> Der FLEGT-Aktionsplan (Forest Law Enforcement Governance and Trade) wurde 2003 von der EU beschlossen. Er sieht verschiedene Maßnahmen vor, mit denen gegen illegalen Holzeinschlag in Entwicklungsländern vorgegangen werden soll. Ein Lizenzsystem soll die Rechtmäßigkeit eingeführter Holzzeugnisse garantieren. Um eine solche Lizenz zu erhalten, muss das Holz produzierende Land ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement, VPA) mit der EU schließen. Holzprodukten, die in VPA-Partnerstaaten legal hergestellt worden sind, wird die Rechtmäßigkeit der Produktion bescheinigt. Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>.



**Zuschlagskriterien**

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Nachhaltig bewirtschaftete Bestände – Zusätzliche Punkte werden für die zur Papierherstellung verwendete Menge an Holzfasern aus Wäldern vergeben, die nachweislich nach Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. In Europa müssen diese Prinzipien und Instrumente mindestens den Gesamteuropäischen Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationeller Ebene (Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management, PEOLG) entsprechen, die auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (2. bis 4. Juni 1998) in Lissabon angenommen wurden. Außerhalb Europas müssen sie mindestens der Walderklärung (Forest Principles) der UNCED (Rio de Janeiro, Juni 1992) und gegebenenfalls den Kriterien oder Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung entsprechen, die im Rahmen der jeweiligen internationalen und regionalen Initiativen beschlossen worden sind (ITTO, Montreal-Prozess, Tarapoto-Prozess, UNEP/FAO-Initiative für die Trockenzonen Afrikas).

**Nachweis:** Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es der Anforderung entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die genannte Anforderung enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Zertifikate von FSC<sup>7</sup> oder PEFC<sup>8</sup> für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderung ebenfalls akzeptiert. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

**4.2 Option nachhaltig und/oder legal erzeugte Frischfasern – Umfassende GPP-Kriterien**

<b>Kopierpapier und grafisches Papier</b>
<b>Ausschreibungsgegenstand</b>
Beschaffung von Büropapier auf der Basis von Frischfasern aus legal und/oder nachhaltig bewirtschafteten Beständen (kann auch einen Anteil von Recyclingfasern enthalten).
<b>Technische Spezifikationen</b>
Die Produkte müssen den unter „ <b>Kernkriterien</b> “ aufgeführten Technischen Spezifikationen entsprechen. Außerdem sind folgende Anforderungen einzuhalten:
2. Das Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF). Total chlorfrei gebleichtes Papier (TCF) wird ebenfalls akzeptiert.
<b>Nachweis:</b> Ein technisches Dossier des Herstellers dient als Nachweis.
<b>Zuschlagskriterien</b>
Zusätzliche Punkte werden für Papier vergeben, das die unter „ <b>Kernkriterien</b> “ aufgeführten Zuschlagskriterien erfüllt. Zusätzliche Punkte werden für Papier vergeben, dass außerdem folgende Anforderungen erfüllt:
<u>2. Umweltzeichen-Kriterien:</u> Die für die Papierherstellung (nicht für das Management des Produktionsstandortes) geltenden Kriterien des EU-Umweltzeichens müssen eingehalten werden. Der vollständige Kriterienkatalog des EU-Umweltzeichens ist verfügbar unter: <a href="http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm">ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm</a>

<sup>7</sup> FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en/>

<sup>8</sup> PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>



**Nachweis:** Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die genannte Anforderung enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

#### 4.3 Erläuterungen

**Papier auf der Basis von Frischfasern:** Häufig besteht das auf dem Markt angebotene Papier weder zu 100 % aus Recyclingfasern noch zu 100 % aus Frischfasern, sondern aus einem Gemisch. Auftragsgegenstand ist deshalb nicht Papier aus Frischfasern, sondern Papier auf der Basis von Frischfasern; es dürfen also auch Recyclingfasern enthalten sein, sofern die oben angeführten Technischen Spezifikationen eingehalten werden.

**Erhöhung des Prozentsatzes:** Für das EU-Umweltzeichen müssen mindestens 10 % und für den Nordischen Schwan mindestens 20 % der Frischfasern aus zertifizierten, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. FSC und PEFC können auch einen höheren, nach strikten Vorgaben variierenden Prozentsatz enthalten. Weitere Angaben zu diesen Regelungen und die Voraussetzungen für die Verwendung eines Logos finden Sie in Abschnitt 6 des [Background Report](#).

Die ausschreibende Stelle kann Papier mit einem höheren Anteil an Frischfasern aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen und/oder Recyclingfasern über entsprechende Zuschlagskriterien auch stärker gewichten.

**Umweltzeichen-Kriterien:** Es kann verlangt werden, dass die Kriterien eines Umweltzeichens einzuhalten sind, sofern sie geeignet sind und auch andere geeignete Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen akzeptiert werden. Weitere Informationen finden Sie im [Fact Sheet on the use of Ecolabels in public procurement](#).

**Detaillierte Kriterien:** Den vollständigen Kriterienkatalog enthält der [Background Product Report](#).

**Zuschlagskriterien:** Die ausschreibende Stelle muss in den Ausschreibungsunterlagen angeben, wie viele zusätzliche Punkte für die einzelnen Zuschlagskriterien vergeben werden. Ökologische Zuschlagskriterien sollen insgesamt mindestens 10 bis 15 % aller erreichbaren Punkte ausmachen.